

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)
KL Druck GmbH, Bergisch Gladbach

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen („Lieferbedingungen“) gelten für alle Lieferungen und Beauftragungen der Kürten & Lechner GmbH sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland („KL Druck“). Die Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Vertragspartner („Auftraggeber“) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere „Einkaufsbedingungen“ werden nur Vertragsbestandteil, wenn KL Druck diesen ausdrücklich zustimmt. Die Kenntnis solcher Bedingungen, die vorbehaltlose Belieferung und Erbringung von Leistungen durch KL Druck stellt keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Auftraggebers oder Bestellers („Auftraggebers“) dar.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Sie bedürfen zur Wirksamkeit eines schriftlichen Vertrages oder zumindest einer Bestätigung durch KL Druck in Textform. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen betroffen sind, durch die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ergänzt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen sind bindende Anträge des Auftraggebers für den Abschluss eines Vertrages im Sinne von § 145 BGB. Sie können schriftlich per Post, per Telefax oder per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erteilt werden von KL Druck sind erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht als verbindlich anerkannt.
- (2) Ein Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Auftrag bei KL Druck eingegangen ist und angenommen wurde. Für die Annahme genügt die Absendung einer formfreien Auftragsbestätigung ebenso wie der Beginn der mit der Auftragsausführung verbundenen Arbeiten.
- (3) Weicht die Auftragsbestätigung vom Angebot in wesentlicher Hinsicht ab, so gilt sie als neues Angebot, welches formfrei (auch durch Schweigen) angenommen werden kann.

- (4) Ein Vertrag gilt spätestens mit Annahme der gelieferten Ware oder Erbringung der bestellten Dienstleistung als zustande gekommen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Angebot oder der Auftragsbestätigung vom KL Druck genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die angegebenen Preise gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- (3) Die angegebenen Preise enthalten alle vertraglich vereinbarten Lieferbestandteile. Nicht ausdrücklich vereinbarte Lieferbestandteile gehören nicht zum Lieferumfang.
- (4) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- (5) Mehrkosten, die aufgrund verspäteter Datenlieferung oder verspäteter Produktionsfreigabe seitens des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (6) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.
- (7) Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird. Dies gilt insbesondere bei rückständigen Zahlungen aus anderen Auftragsverhältnissen.
- (8) Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (9) Kosten für die Entsorgung mitgelieferter Einwegverpackung werden von KL Druck nicht getragen.

- (10) Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale von 40,00 Euro zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Lieferzeit, -verzug, höhere Gewalt, Gefahrübergang, Lieferumfang, nicht abgerufene Ware, Zurück-behaltungsrecht

- (1) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn der Verzug von KL Druck zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- (3) Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb von KL Druck als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich.
- (4) Soll die Ware versendet werden, so geht die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Sache auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person oder Institution übergeben worden ist.
- (5) Die Lieferung beige packter Ware muss ausdrücklich vereinbart werden.
- (6) Bestellte, aber nicht abgerufene Ware kann nach Aufforderung zum Abruf unter angemessener Fristsetzung nach Ablauf der gesetzten Frist entsorgt werden.
- (7) Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Entwürfen, Rohmaterialien und sonstigen gestellten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von KL Druck gegen den Auftraggeber Eigentum von KL Druck. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im

ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an KL Druck ab. KL Druck nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für KL Druck bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist KL Druck auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

- (2) Bei Be- oder Verarbeitung von KL Druck gelieferten und in dessen Eigentum stehender Waren ist KL Druck als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist KL Druck auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

§ 6 Gewährleistung und Beanstandungen

- (1) Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen.
- (2) Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer 5 Arbeitstagen ab Empfang der Ware, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist der Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.
- (3) Bei berechtigten Beanstandungen ist KL Druck zunächst nach eigener Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt KL Druck dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung des Preises bzw. der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Weitere Ansprüche (Schadenersatz) sind ausgeschlossen.
- (4) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- (5) Die Gewährleistung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.

- (6) Bei Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original oder sonstigen Vorlagen nicht beanstandet werden.
- (7) Eigenschaften, die einer Freigabeerklärung des Auftraggebers entsprechen, stellen keinen gewährleistungspflichtigen Mangel dar.
- (8) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- (9) Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens KL Druck. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. KL Druck ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
- (10) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

§ 7 Haftung

- (1) KL Druck haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet KL Druck - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen.
- (4) Eine weitergehende Haftung ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

- (5) Soweit die Haftung nach Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von KL Druck.
- (6) Im Falle des Lieferverzugs ist die Haftung für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt auf maximal 5 % des Lieferwertes begrenzt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung wegen Sachmängeln und Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung der Ware an den Auftraggeber.

Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch KL Druck. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

§ 10 Beigestellte Gegenstände, Archivierung

- (1) Vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände, insbesondere Vorlagen, Daten und Datenträger, werden im Rahmen der Auftragsanbahnung ebenso wie zur Auftragsdurchführung mit der gebotenen Sorgfalt behandelt. Eine Haftung durch KL Druck für Beschädigung oder Verlust ist jedoch ausgeschlossen, wenn es nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird oder KL Druck ein Verschulden aus mindestens grober Fahrlässigkeit trifft.
- (2) Vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände, insbesondere Vorlagen, Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sofern die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden sollen, hat der Auftraggeber dies bei fehlender Vereinbarung selbst zu besorgen.

- (3) Die Suche der Daten im Archiv, ihre Dekomprimierung und Vorbereitung für das weitere Handling, insbesondere ihre Bearbeitung oder ihren Versand durch KL Druck wird für jeden archivierten Auftrag nach Aufwand abgerechnet.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden eingehalten.
- (2) Die im Zuge der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten werden bei KL Druck in elektronischer Form gespeichert. KL Druck ist berechtigt, die Daten weiter zu verarbeiten und im Rahmen der Bearbeitung schriftliche Auszüge daraus zu erstellen.
- (3) KL Druck ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung gespeicherte personen-bezogene Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an Dritte - insbesondere Kreditinstitute, Kreditschutzorganisationen und Inkasso-unternehmen - weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung oder der Sicherung berechtigter Interessen von KL Druck dient. Eine Weitergabe erfolgt auch im jeweils notwendigen Umfang an Vertrags-unternehmen, die mit der Auftragsdurchführung betraut sind, und an Büroorganisations-unternehmen, die für KL Druck mit der Aussendung und Entgegennahme von Post, mit Aufgaben der Marktforschung und mit Telekommunikationsdienstleistungen beauftragt sind.
- (4) KL Druck löscht personenbezogene Daten auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Die Löschung findet unverzüglich nach Eingang des Antrages statt. Im Falle von Daten, die im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung elektronisch gespeichert sind, findet die Löschung unverzüglich nach Ablauf der durch Rechtsvorschriften bestimmten Mindestaufbewahrungsfristen statt.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

- (1) Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat KL Druck von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- (2) An Kreativleistungen, die KL Druck im Auftrag des Kunden erbracht hat, behält KL Druck alle Rechte des geistigen Eigentums. Mit der für diese Arbeiten gezahlten Vergütung sind nur die erbrachten Arbeitsleistungen, nicht jedoch die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums,

insbesondere nicht das Recht der weiteren Nutzung und Vervielfältigung, abgegolten. Diese Rechte können dem Auftraggeber oder einem Dritten gegen Entgelt übertragen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall gehen die Rechte erst mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes in das Eigentum des Auftraggebers bzw. des Dritten über.

§ 13 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verträge ist - soweit nicht rechtlich ausgeschlossen - Bergisch Gladbach.
- (2) Für diese Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen KL Druck und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche - auch internationale - Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bergisch Gladbach, Deutschland. KL Druck ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Stand September 2018